

_____	_____	_____
Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
_____	_____	_____
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
_____	_____	_____
Straße / Postfach	E-Mail	
_____	_____	_____
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bevollmächtigen hiermit

Firma

Ansprechpartner(in)

Anschrift

(Mobil-) Telefonnummer

folgende Leistungen in unserem Namen und für unsere Rechnung zu bestellen:

- Elektroanschlüsse / -installationen
- Wasser- / Sanitäranschlüsse / -installationen
- Druckluftanschlüsse / -installationen
- Abhängekonstruktionen
- Telekommunikationsleistungen
- Genehmigung besondere Standkonstruktion
- Systemstände / Trennwände
- Abfallentsorgung
- Zusätzliche Aufbau tage
- Stellplatz im Ladehof
- Reinigungsdienstleistungen
- Standbewachung

Offizieller Vertragspartner der Messe München GmbH und Rechnungsempfänger für die bevollmächtigten Dienstleistungen bleibt der Vollmachtgeber.

Für Online-Bestellungen über den Ausstellershop der Messe München GmbH ist dieser Vordruck nicht erforderlich.

■ Angaben zu Standgestaltung / Standbau

a) Standgestaltung

Bei Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH **nicht** erforderlich:

- Standbau- und Werbehöhe beträgt maximal 3 m
- Standgröße kleiner als 100 m²
- Keine Standabdeckung vorhanden

Von den o. g. Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss- Ansichts- und Schnittzeichnungen) bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice (TAS), zur Freigabe einzureichen (per E-Mail, als pdf-Datei oder per Post).

Bitte beachten Sie in jedem Fall den Vordruck 1.2 „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ und den Vordruck 1.3 „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ sowie die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH.

b) Standbau

Wir haben das unten genannte Messebauunternehmen beauftragt (bitte unbedingt ausfüllen):

Firma

Ansprechpartner(in)

Anschrift

(Mobil-) Telefonnummer

Fax

E-Mail

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von der Erteilung einer Planfreigabe durch die Hauptabteilung TAS der Errichter bzw. Betreiber eines Messestandes für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit diese für Messestände Anwendung findet, und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH selbst verantwortlich ist.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Dieser Vordruck ist nur dann einzureichen, sofern eine oder mehrere der unten aufgeführten anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten, Anlagen/Einrichtungen oder Tätigkeiten für die oben genannten Standfläche zutreffend sind.

In diesem Fall sind die Merkblätter „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“ und „Brandschutzmaßnahmen im Freigelände“, sowie die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen als Ergänzung zu den Technischen Richtlinien der Messe München GmbH zu beachten. Auf die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der aktuellen Fassung (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4, §§ 31 mit 43) weisen wir besonders hin (kostenloser Download unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>).

Die Branddirektion München behält sich vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Bitte beachten Sie:

- Maßstäbliche Flucht- und Rettungswegepläne, sowie gegebenenfalls die Nachweise der Baustoffklasse der verwendeten Materialien bzw. deren Sprinkler-tauglichkeit und/oder technische Beschreibungen/Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben – zuzüglich aller notwendigen Prüfbescheinigungen – sind dieser Anmeldung beizufügen.
- Bei zweigeschossigem Standbau in der Halle bzw. mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände ist dieser Vordruck zusammen mit dem Vordruck 1.3 und allen auf Vordruck 1.3 aufgeführten Unterlagen der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice (TAS) zuzusenden.

Dieser Vordruck wird von der Messe München GmbH mit allen relevanten von Ihnen eingereichten Unterlagen an die Branddirektion München weitergeleitet.

Ausführliche Bestimmungen und Hinweise siehe Seiten 2 und 3.

Genehmigungspflichtig für Hallen

- Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²
- Zweigeschossige Standbauten
- Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen

Genehmigungspflichtig für Freigelände

- Standbauten mit einer Grundfläche größer 50 m²
- Mehrgeschossige Standbauten

Genehmigungspflichtig für Hallen und Freigelände

- Fahrzeuge und Container
- Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen
- Projektions- bzw. Filmvorführungen in abgedunkelten Räumen
- Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten und Friteusen > 50 l Fassungsvermögen (einzeln oder gesamt)
- Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
- Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
- Pyrotechnik
- Säuren und Laugen
- Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung

Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers
-------------	--

■ Bestimmungen zur Anmeldung von anzeige-, abnahme- und/ oder genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen bei der Branddirektion München

■ Hinweis

- Dieser Vordruck wird von der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH (TAS), sofern erforderlich, an die Branddirektion München weitergeleitet.
- Die im folgenden Text genannten Verweise beziehen sich auf die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, die den Bestellformularen für Ausstellerservices beiliegen.

■ Hallen

Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²

müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“). Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen“ und hier die Punkte 4.4.4. „Aufenthaltsräume“ und 4.5. „Ausgänge, Rettungswege, Türen“ zu beachten.

Zweigeschossige Standbauten

müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“). Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen“ und hier der Punkt 4.9. „Zweigeschossige Bauweise“ zu beachten.

Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, schriftlich anzumelden (s. Vordruck in den Technischen Bestellformularen „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des TAS der Messe München GmbH. Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.4.2. „Standüberdachung“ zu beachten.

Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für sprinkleraugliche Stoffe“ der Bestellformulare für Ausstellerservices.

Fahrzeuge und/ oder Container

sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 4.2.2. „Fahrzeuge und Container“ sowie die Punkte 4.4.1.2. „Ausstellung von Kraftfahrzeugen“ und 4.4.2. „Standüberdachung“). Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (Reserveleuchte aktiv). Bei Ausstellung von Hybridfahrzeugen mit Gastank ist dieser komplett zu entleeren. Der Treibstofftank ist abzuschließen; auf Verlangen der Messe München GmbH ist auch die Batterie abzuklemmen.

Fahrbare Ausstellungsstände (Showtrucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind ab einer zusammenhängend abgedeckten Fläche von > 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

■ Freigelände

Standbauten mit einer Grundfläche größer 50 m²

müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).

Die Regelungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) und die DIN 4112 (Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.8. „Freigelände“ und das Merkblatt „Standbauten und Exponate im Freigelände“ der Bestellformulare für Ausstellerservices zu beachten.

Messestände mit einer Gesamtgeschossfläche ab 500 m² bedürfen einer **Einverständniserklärung** der Branddirektion München. Pläne in vierfacher Ausfertigung

sind der Hauptabteilung TAS zur Weiterleitung an die Branddirektion spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices unter „Wichtige Hinweise“ genannten Einsendeschluss zuzuleiten.

In jedem Messestand (Zelt, Container) und sonstigen Betrieben sind mindestens bei jedem Ausgang ein Wasserlöscher (Inhalt mind. 9 l), im Küchenbereich ein Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Friteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach EN3 oder DIN 14406 bereit zu halten. Die Branddirektion behält sich vor ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Mehrgeschossige Standbauten

müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).

Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände die Punkte 4.8. „Freigelände“ und, sofern für das Freigelände anwendbar, 4.9. „Zweigeschossige Bauweise“ der Standbaubestimmungen zu beachten.

■ Ladehöfe

Während der Auf- und Abbauezeiten

sind zum Be- und Entladen nur die vorhandenen und markierten Parkbuchten zu benutzen. Die Feuerwehruzufahrten sind stets frei zu halten.

Während der Messelaufzeit

dienen die Ladehöfe grundsätzlich vollständig als Flucht- und Rettungswege (Feuerwehruzufahrten).

■ Hallen und Freigelände

Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen

müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“).

Sofern 200 Sitzplätze oder mehr vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in dreifacher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jedes Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

Projektions- bzw. Filmvorführungen

in abgedunkelten Räumen müssen dem TAS zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“). Insbesondere ist bei der Planung der Punkt 5.9. „Versammlungsräume“ („Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen“) zu beachten.

Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen

Die Verwendung von Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten für die Präsentationen von Exponaten ist durch die Branddirektion München genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 5.7. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“). Nur der Tagesbedarf an technischen Gasen darf auf dem Messestand bereit gehalten werden. Dieser ist beim TAS spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig.

Technische Beschreibungen und ggf. Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben sind diesem Vordruck beizufügen.

Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme

während der Auf- und Abbauezeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schrift-

lich beim TAS beantragt werden. Ein Erlaubnisschein ist bei den Halleninspektionen erhältlich und vor Ort auszufüllen.

Leicht entflammbare Materialien wie loses Papier, Packmaterial u.ä. muss vom Standbereich entfernt werden. Der Arbeitstisch muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Im Stand ist mindestens ein für Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten. Insbesondere ist der Punkt 4.4.1.10. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme“ zu beachten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen

sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Vgl. hierzu Punkt 4.4.1. „Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen“ sowie Punkt 5.7. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“. Die Verwendung von einzelnen Kerzen oder Tischleuchten ist nur mit standsicheren, nicht brennbaren Kerzenhaltern bzw. -ständern zulässig. Zu brennbaren Stoffen (Dekorationen, Vorhängen, brennbaren Lampenschirmen u.ä.) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass diese nicht entzündet werden können. Die Kerzen sind ständig zu beaufsichtigen. Die Branddirektion und die Messe München GmbH behalten sich vor, die Verwendung von brennenden Kerzen kurzfristig zu unterbinden.

Pyrotechnik

Der Umgang mit Pyrotechnik ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Nähere Informationen finden Sie zum Download unter www.feuerwehr-muenchen.de – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – Merkblätter & Formulare.

Säuren und Laugen

Säuren und Laugen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch.

Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung

Die Verwendung radioaktiver Stoffe ist der Branddirektion anzuzeigen, unter Voraussetzung der Zustimmung des

Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg, Deutschland
Tel. +49 821 9071-0
Fax +49 821 9071-5556
poststelle@lfu.bayern.de
www.bayern.de/lfu/

(vgl. Punkt 5.10.1. „Radioaktive Stoffe“).

In Apparaturen, Maschinen, Geräten oder sonstigen Gegenständen eingebaute Strahlenquellen sind täglich nach Ausstellungsende auszubauen und im Einvernehmen mit der Messe München GmbH in einem Tresor einzulagern.

Stoffe mit Biogefährdung dürfen nur mit Zustimmung der Branddirektion eingelagert und verwendet werden.

Bitte beachten Sie auch den Punkt 5.8. der Technischen Richtlinien „Gefahrstoffe“.

■ Erklärung des für die Ausführung der besonderen Standkonstruktion verantwortlichen Projektleiters, Meisters oder Bauleiters

Ich, der verantwortliche Projektleiter Meister Bauleiter

Name	Mobilfunknummer zur Aufbauzeit
Anschrift	E-Mail
Telefon/Telefax	

erkläre, dass bei oben genanntem Messestand die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Technischen Richtlinien und die Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eingehalten werden.

■ Baurechtliche Bestimmungen

Jeder **Veranstalter, Aussteller** und **Mieter** ist verpflichtet, **zu prüfen**, ob von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, **einer bauaufsichtlichen Genehmigung** bedürfen.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Hauptabt. Techn. Ausstellerservice (TAS) der Messe München GmbH.

Grundsätzlich sind genehmigungspflichtig:

- a) mehrgeschossige Standbauten (s. auch Bestellformulare für Ausstellerservices, Merkblatt „Zweigeschossige Standbauweise“)
- b) Glaskonstruktionen wie z.B. Brüstungen/Wandelemente/Fußboden aus Glas (s. auch Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“. Das Merkblatt ist auf Anfrage bei der TAS erhältlich)
- c) bauliche Anlagen und Exponate, wenn sie außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben (z.B. Treppen, Podeste, Brücken, Galerien, Kragdächer, Türme, Gerüste etc.)
- d) bauliche Anlagen im Freigelände, die eine überbaute Fläche von 50 m² oder eine Höhe von 5 m (auch nur in einem Teil der baulichen Anlage) überschreiten (z.B. Zeltbauten, Pavillons, Tribünen, Showtrailer, Reklamewände, Türme, Stahlrohrgerüste etc.)

Sofern bauliche Anlagen dieser Art auf dem Münchner Messegelände errichtet werden sollen, ist unter Verwendung des Vordruck auf Seite 1 ein Genehmigungsantrag bei der Messe München GmbH, TAS, zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass in der Ausstellungshalle B0 (ICM – Internationales Congress Center München) eine zweigeschossige Standbauweise nicht möglich ist.

Die Aussteller haben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung ihrer Anlagen voll eigenverantwortlich zu erfüllen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass auch bei Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung unterliegen, der Aufsteller bzw. Betreiber für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Zu beachten sind insbesondere auch die Arbeitsschutzvorschriften.

Für Gerüste, die nicht entsprechend den bauaufsichtlichen Zulassungen an Gebäuden verankert sind oder die nicht bestimmungsgemäß benutzt werden, sind Stand-sicherheits- bzw. statische Nachweise zu erbringen. Die Nachweise sind am Ausstel-lungsort zur Einsichtnahme der Behörden bereitzuhalten.

Prüfbücher für Zeltbauten ab 75 m² sind mitzuführen. Diese Zeltbauten werden zusätzlich zur Freigabe durch die Messe München GmbH gegen Gebühr von der Lokalbaukommission (LBK) München abgenommen.

Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 Hauptabteilung IV / 12
 Blumenstr. 28b
 80331 München
 Tel. +49 89 233-26441
 Fax +49 89 233-24234
 E-Mail: plan.ha4-lbk-statik@muenchen.de

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Ser-viceleistungen der Messe München GmbH.

Entgelte:
Erteilung der Baufreigabe für besondere Standkonstruktionen (Pos.-Nr. 30321)
 Das Genehmigungsverfahren durch den von der Messe München GmbH beauftrag-ten Prüferingenieur ist kostenpflichtig. Der Zeitaufwand wird mit einem Stundensatz von **125,00 EUR** verrechnet. Unter die Leistungen des Prüferingenieurs fallen:

- die Einarbeitung in bereits durch einen zugelassenen Prüfstatiker geprüfte Unter-lagen (Planzeichnungen, statische Berechnung und Prüfbericht)
- die Erstellung eines Prüfberichtes bei ungeprüften Unterlagen
- die Bearbeitung von Sonder- und Glaskonstruktionen

Abnahme der besonderen Standkonstruktion vor Ort (Pos.-Nr. 30325), Stundensatz 125,00 EUR.

Erteilung der Baufreigabe für besondere Standkonstruktionen mit erhöhtem Stundensatz aufgrund verspätet eingereichter Unterlagen (Pos.-Nr. 30324)
 Liegen die Unterlagen für die Erteilung der Baufreigabe (Anmeldeformulare, Be-rechnung, Standbaupläne und Konstruktionszeichnungen) später als 15 Kalen-dertage vor Aufbaubeginn (beim bauma Freigelände sechs Wochen vor Aufbaubeginn) vollständig vor, wird ein erhöhter Stundensatz verrechnet. Dieser wird für die Prüfung der Unterlagen um 50 % auf **187,50 EUR** erhöht.
 Zur „bauma“ müssen die Unterlagen bis zum allgemeinen Annahmeschluss, ent-sprechend den „Wichtigen Informationen“, vorliegen.

Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers
-------------	--

Zweifach einreichen!

Bitte senden an:

Messe München GmbH
Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice
Messegelände | 81823 München | Deutschland

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

Kreisverwaltungsreferat – HA I / 25 (VVB)
Ruppertstraße 19 | 80466 München | Deutschland

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Aus hygiene- und sicherheitsrechtlichen Gründen ist der Aussteller verpflichtet, die Abgabe von Speisen und Getränken und auch den Betrieb von Getränkeschankanlagen anzumelden. Die Anmeldung kann nur für die angemietete Standfläche erfolgen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldauflage geahndet werden.

Hiermit zeigen wir an, dass Speisen/Getränke am Stand abgegeben werden:

- unentgeltlich gegen Bezahlung*
 als (entgeltliche) Kostprobe.
 (Entgelt muss deutlich unter dem ortsüblichen Preis liegen.)
 *Voraussetzungen siehe Anmeldeunterlagen (Verkaufsregelung).

Wir beauftragen ein Cateringunternehmen:

- Ja Nein

Das Cateringunternehmen ist Servicepartner der Messe München GmbH

- Ja Nein

Soweit der Aussteller/Mieter die abzugebenden Speisen/Lebensmittel nicht selbst zubereitet/herstellt, ist der für die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Verordnungen, insb. Lebensmittelhygiene, verantwortliche Caterer zu benennen:

Name und Ansprechpartner des Cateringunternehmens

Angebote Speisen

Angebote Getränke

Die Speisen werden am Stand

- hergestellt fertig zubereitet angeliefert

Die Getränke werden am Stand ausgeschenkt

- aus Flaschen/Dosen aus einer Schankanlage

Größe der Bewirtungsfläche oder Anzahl der Sitzplätze

Zeitraum der tatsächlichen Abgabe

Bei Verwendung einer Schankanlage:

Die Schankanlage muss vor Veranstaltungsbeginn den Hygieneanforderungen nach DIN 6650-4 Getränkeschankanlagen entsprechen. Die Schankanlage wird entsprechend vor Veranstaltungsbeginn seitens des Ausstellers gereinigt.

- Ja
 Nein, wir benötigen ein Angebot der zuständigen Servicefirma der Messe München GmbH.

Zeitpunkt der Abnahme bzw. Reinigung

Sachkundiger Nachweis bzw. Schankbuch inkl. wiederkehrende Prüfung der Schankanlage ist vorhanden.

- Ja Nein

Die Schankanlage wird angemietet von:

Firma/Verleiher

Telefonnummer

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Sie für die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle mit Gewinnerzielungsabsicht nach § 12 Gaststättengesetz einer Gestattung bedürfen, welche Sie mit diesem Vordruck beantragen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Bitte beachten Sie, dass Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, in einwandfreiem Zustand zu halten sind. Sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Dabei sind glatte und abwaschbare Materialien zu verwenden (gilt auch für Fußböden und Wände in diesem Bereich).

Werden Speisen am Stand zubereitet, so sind die Anforderungen an Betriebstätten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 in Verb. mit Anhang II Kap. 1 ff der Verordnung (EG) 852/2004 zu beachten. Dies umfasst u. a. die folgende Bereitstellung:

- angemessene Wasser- u. Abwasserversorgung
- geeignete Temperaturen für ein hygienisch einwandfreies Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln
- geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der Lebensmittel
- geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der Arbeitsgeräte.

■ Wichtiger Hinweis

Grundsätzlich unterliegt jede Getränke- und Speisenabgabe den hygienrechtlichen Vorschriften und der Überprüfung durch die Lebensmittelaufsicht der Bezirksinspektion Ost.

■ Rechtliche Bestimmungen

Nach § 64 in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung ist auf einer festgesetzten Messe die Abgabe von Kostproben (Werbegaben, Proben von Getränken und Speisen) nicht gestaltungs-, aber anzeigepflichtig.

Werden Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben und handelt es sich nicht um Kostproben, liegt im Sinne des § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz eine erlaubnispflichtige Tätigkeit vor. Hier ist dann auf jeden Fall eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz notwendig.

Bewirtung von Gästen, Kunden, Besuchern am Messestand:

Bei der Beurteilung der Bewirtung von Kunden eines Ausstellers, die unentgeltlich erfolgt, ist der besondere Veranstaltungscharakter entscheidend mit zu berücksichtigen. Da die Gesamtveranstaltung primär den Charakter der Werbung hat, handelt es sich bei der Getränke- und Speisenabgabe um eine Annexeleistung zum eigentlichen Sinn und Zweck der Veranstaltung, nämlich der Kundenwerbung.

Nicht zuletzt aus arbeitstechnischen und wirtschaftspolitischen Gründen sieht deshalb das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München nach derzeitiger Sach- und Rechtslage bei der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken auf Messen, auch wenn es sich nicht um Kostproben handelt, von einer gebührenpflichtigen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ab.

Information zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die bestimmte Lebensmittel (siehe letzter Absatz) herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen und dabei mit ihnen in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung erstmalig tätig sind oder dort beschäftigt werden, dürfen diese Arbeiten nur ausüben, wenn sie durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen, dass sie

1. über die Tätigkeitsverbote des § 42 Abs. 1 IfSG
2. über die Verpflichtung nach § 43 Abs. 2, 4, 5 IfSG in mündlicher und schriftlicher Form belehrt wurden und
3. nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Von dieser erstmaligen Belehrungsverpflichtung ist befreit, wer bereits im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach § 17 und § 18 Bundesseuchengesetz ist.

Die Bescheinigungen hinsichtlich des neuen IfsG und alte Gesundheitszeugnisse nach dem BSG sind in deutscher Sprache vorzulegen. Personen, die folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, fallen unter die Belehrungspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

In Gastronomiebetrieben oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung benötigt auch das Spülpersonal eine entsprechende Belehrungsbescheinigung.

Seit dem 13.12.2014 gelten die Vorschriften der europäischen Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Damit ist auch bei loser Ware eine Allergenkennzeichnung erforderlich. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Informationen auf unserer Homepage hin:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Verbraucherschutz-und-Veterinaerwesen/Lebensmittelueberwachung/Kentlichmachung-in-Speise--und-Getr-nkekarten.html

Weitere Auskünfte und Informationen zu lebensmittelrechtlichen Fragen erhalten Sie vom zuständigen Sachbearbeiter der Behörde (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat HA I/35, Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstraße 33, 81671 München) Herrn Martin Großmann.
Tel. +49 89 23363538, Fax +49 89 23363531

Werden Vorschriften bzgl. der Lebensmittelhygiene nicht beachtet, behält sich die Lebensmittelüberwachung der Stadt München weitergehende Maßnahmen vor, die bis zur Untersagung der Lebensmittelzubereitung führen können.

■ Informationen zum Betrieb von Getränke-schankanlagen auf dem Messegelände

1. Nicht ortsfeste Getränkeschankanlagen nach den Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.2 die örtlich neu errichtet werden, müssen der Behörde (siehe Ziffer 4) vom Betreiber formlos angezeigt werden. Vor Inbetriebnahme muss die Schankanlage nach BetrSichV § 14 Abs. 1 von einer befähigten Person nach den Technischen Regeln der Betriebsicherheit (TRBS 1203) geprüft werden. Dies hat der Unternehmer (Verleiher oder Betreiber) zu veranlassen.
Ein Durchschlag des Prüfergebnisses ist vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Anlage ausgeliehen ist. Die Schankanlage muss vor Veranstaltungsbeginn nach der Verordnung (EG) 852/2004 gereinigt werden. Der Reinigungsnachweis und das Original der Prüfbescheinigung ist bei der Anlage aufzubewahren.
Ferner ist eine Betriebsanweisung nach TRSK 500 anzubringen.
2. Verwendungsfertige Anlagen nach TRSK 400 Nr. 3.3.1 müssen bei der Behörde (siehe Ziffer 4) formlos angezeigt werden. Die wiederkehrende Prüfung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (§ 14 Abs. 2 BetrSichV) basierend auf der Gefährdungsbeurteilung (Betr.SichV. § 3) muss alle zwei Jahre durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Die Prüfung ist primär vom Unternehmer (Verleiher oder Betreiber) nach BGV A1 der Anlage zu gewährleisten.
3. Die Druckgasbehälter sind stehend zu lagern und gegen Umfallen zu sichern.
4. Weitere Auskünfte und Informationen können Sie vom zuständigen Schankanlagenkontrollmeister der Behörde (Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat HA 1/313 AG 1, Ruppertstraße 19, 80466 München) Herrn Günter Unterreithmaier erhalten.
Tel. +49 89 23321299, Fax +49 89 23325882
g.unterreithmaier@muenchen.de

Werden Vorschriften bzgl. Schankanlagen nicht beachtet, behält sich das Kreisverwaltungsreferat weitergehende Maßnahmen vor, die bis zur Einstellung der Schankanlage führen können.

Servicefirmen der Messe München GmbH für die Reinigung und Prüfung von Schankanlagen:

Getränke Widmann GmbH Schankanlagentechnik
Melchior-Huber-Str. 36, 85652 Ottersberg
Tel. +49 8121 8453, Fax +49 8121 78422, Mobil +49 177 2228453
info@schanktec.de, www.schanktec.de

Preisübersicht

Reinigung, Prüfung und Erstellung einer Prüfbescheinigung	EUR
für eine 1-leitige Schankanlage	75,00
für jede weitere Leitung	37,50
für eine 5-leitige Premixanlage	87,00
Prüfung nach Geräteschutzverordnung an einer verwendungsfertigen oder aufgestellten Schankanlage	EUR
inkl. Hygieneprüfung für eine 1-leitige Schankanlage	auf Anfrage
für jede weitere Leitung	auf Anfrage
Arbeitsstunde	49,20